

ORIGINAL

Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte



03/02/2012



Durchblick gefällig?

Die meisten erwischt es mit Mitte 40: Excel, Word oder Outlook verschwimmen vor den Augen. Kleiner Trost: Die Kosten für eine Bildschirmbrille übernimmt der Arbeitgeber. Sagt zumindest das Gesetz. >>>

News!

„Kettenbefristungen“ für Vertretungskräfte sind laut Urteil des Europäischen Gerichtshofs zulässig, wenn sachliche Gründe vorliegen. Eine Angestellte aus Köln mochte nach 13 befristeten Verträgen in elf Jahren nicht an Sachgründe glauben. Ihr konkreter Fall beschäftigt jetzt das Bundesarbeitsgericht.

>>> **Infos zum EuGH-Urteil**

■ **Zeit verplempert:** Bis zu zweieinhalb Stunden pro Woche verbringen Beschäftigte am Arbeitsplatz bei Facebook. auf Seite 3 >>>

■ **Jobmotor:** 4,8 Millionen Menschen arbeiten hierzulande im Gesundheitswesen. weiter auf Seite 4 >>>

■ **Gewinnspiel** auf der letzten Seite >>>

Brille? Besser mit Betriebsvereinbarung.



Die meisten erwischt es ab Mitte 40: Tabellen, Texte oder E-Mails verschwimmen, die Augen können sich nicht mehr so gut auf Nah und Fern einstellen. Am Bildschirmarbeitsplatz wird es Zeit für eine „Sehhilfe“.

„Bildschirmgerät im Sinne dieser Verordnung ist ein Bildschirm zur Darstellung alphanumerischer Zeichen oder zur Grafikdarstellung, ungeachtet des Darstellungsverfahrens“ – so holprig beschreibt die Bildschirmarbeitsplatzverordnung von 1996 einen Computermonitor.

Aber bereits vor 15 Jahren hat der Gesetzgeber die Arbeitgeber darin verpflichtet, den an Bildschirmarbeitsplätzen tätigen Mitarbeitern bei Bedarf eine „Sehhilfe“ zu finanzieren, wenn die augenärztliche Untersuchung das ergibt. Leider hat sich das noch immer nicht in allen Unternehmen herumgesprochen.

Zudem ist der Arbeitgeber laut Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, für alle Beschäftigten, die mindestens 30 bis 45 Minuten am Bildschirm verbringen, arbeitsmedizinische Untersuchungen anzubieten und dafür anfallende Kosten zu übernehmen. Von der gesetzlichen Krankenversicherung oder der privaten Krankenversicherung werden die Kosten für die Untersuchung durch einen niedergelassenen Augenarzt

eigener Wahl und für die Behandlung von Augenkrankheiten übernommen.

„Stellt der Arzt eine eingeschränkte Sehschärfe fest, muss der Beschäftigte zunächst dafür sorgen, dass er eine korrekt angepasste Brille für den täglichen Bedarf erhält. Falls der Beschäftigte mit dieser Brille trotz ergonomisch einwandfreier Einrichtung des Bildschirmarbeitsplatzes Probleme bei seiner Tätigkeit hat, kann eine spezielle Bildschirmarbeitsplatzbrille notwendig sein. Die im erforderlichen Umfang entstehenden Kosten für die Bildschirmarbeitsplatzbrille trägt der Arbeitgeber“, erläutert die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft der Gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Experten raten dazu, sich vor dem Augenarztbesuch und dem Brillenkauf mit dem Arbeitgeber über die Kostenübernahme zu verständigen. Am besten sei natürlich eine Betriebsvereinbarung. Darin sollte insbesondere geregelt werden, wie viel der Betrieb für eine auch privat genutzte Brille zuschießt. Denn rein rechtlich ist eine vom Chef komplett bezahlte Bildschirmbrille als Teil der „persönlichen Schutzausrüstung“ Eigentum des Arbeitgebers und darf eigentlich nur dienstlich genutzt werden. Und die private (Mit)Nutzung verkompliziert allzu oft die im Prinzip einfache Rechtslage in Sachen Bildschirmbrille.

Weiterführende Informationen:

Bildschirmarbeitsplatzverordnung online:

>> www.gesetze-im-internet.de

Eigene Kosten für Brillen absichern:

>> www.aok-zusatzversicherung.de

WAS BEZAHLT DER ARBEITGEBER?



- **Kosten für arbeitsmedizinische Untersuchungen.**
- **Alle im Rezept für eine Bildschirmbrille enthaltenen Kosten, einschließlich eines Gestells (nach Wahl des Arbeitgebers).**
- **Wünschen Beschäftigte über das Rezept hinaus bestimmte Gläser oder Modelle oder möchten sie die Brille auch privat nutzen, ist es zulässig, sie an den Kosten zu beteiligen.**
- **Mehrstärken- oder Gleitsichtbrillen gelten nicht als besonderer Luxus, wenn sie medizinisch erforderlich sind.**

Jeder Vierte am Arbeitsplatz bei Facebook

Facebook-Gründer Mark Zuckerberg wird nach dem Börsengang seines Unternehmens zu den zehn reichsten Menschen der Welt gehören. Auf bis zu 28 Milliarden Dollar könnte sich das Vermögen des 27-Jährigen vermehren. Währenddessen geht deutschen Unternehmen Arbeitszeit im Wert von fast 27 Milliarden Euro durch Facebook verloren.

Etwa jeder vierte Beschäftigte in Deutschland ist im Schnitt zweieinhalb Stunden pro Woche in dem sozialen Netzwerk unterwegs. Das ist das Ergebnis einer repräsentativen Befragung von 1.013 Internet-Nutzern durch das Kölner Marktforschungsunternehmen YouGov (ehemals Psychonomics AG). Den Wert der verlorenen Arbeitszeit hat das Unternehmen auf Zahlenbasis aller Erwerbstätigen sowie eines durchschnittlichen Stundenlohns hochgerechnet.

Laut Marktforschung sind zehn Prozent der Beschäftigten sogar länger als fünf Stunden pro Woche online. Ein Drittel kommt danach auf ein bis zwei Stunden.

Und obwohl soziale Netzwerke eher als Tummelplatz für Jugendliche gelten, loggen sich laut YouGov vor allem die 25- bis 34-Jährigen während der Arbeitszeit bei Facebook ein.

Arbeitgeber dürften ob dieser Ergebnisse hin und her gerissen sein. Die meisten, zumal größeren Unternehmen setzen inzwischen auch auf Kunden-Kommunikation via Social-Media. Und an Facebook kommt dabei niemand vorbei. Insofern liegt der Schluss nahe, dass Facebook-Aktivitäten und -kenntnisse der Mitarbeiter auch für die Firmen nützlich sein könnten.

Doch mit dem Nutzen für die Firma ist es laut Marktforschung nicht weit her:



Im Gegensatz zu üblichen Gesprächen am Kaffeeautomaten oder in der Kantine fördert Facebook nicht den Austausch über Berufliches oder konkrete Arbeitsabläufe.

Chefs, die versuchen, durch Internet-Sperren das Vertrödel von Arbeitszeit zu unterbinden, haben schlechte Karten. Weniger aus rechtlichen denn aus technischen Gründen: In Zeiten von Smartphones mit Internetfunktion laufen solche Restriktionen ins Leere.

Arbeitsrechtlich kann privates Surfen durchaus den Job kosten. Allerdings rechtfertigt nach Ansicht der Arbeitsgerichte nur exzessives privates Surfen während der Arbeitszeit eine fristlose Kündigung. Aber was ist „exzessiv“? „In einem Zeitraum von sieben Wochen an zwölf Tagen rund eine Stunde täglich“ ist es noch nicht, hat zuletzt das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen entschieden (18 LP 15/10).

**>> Mehr dazu hier:
Presseinfo des OVG Niedersachsen**



LAG

Arbeitgeber dürfen von Mitarbeitern schon ab dem

1. Krankheitstag ohne besonderen Anlass eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangen.

So hat es kürzlich das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschieden. Ist ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, muss er gemäß Entgeltfortzahlungsgesetz (§ 5 Absatz 1 Satz 2) spätestens nach drei Kalendertagen eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Arbeitgeber vorlegen. Dieser ist berechtigt, das Attest schon früher zu verlangen (§ 5 Abs. 1 Satz 3).

Ob es dafür einen konkreten Anlass braucht, ist juristisch umstritten. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat das LAG deshalb Revision durch das Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Im konkreten Fall hatte sich eine Beschäftigte für den Tag krank gemeldet, für den sie vergeblich eine Dienstreise beantragt hatte. Sie wurde daraufhin aufgefordert, künftig am 1. Tag der Krankmeldung ein ärztliches Attest einzuholen und vorzulegen.

Az.: 3 Sa 597/11

>> Rechtsprechungsdatenbank NRW

GEHALTS-RANKING

Fach- und Führungskräfte in Bayern erhalten im Bundesschnitt die höchsten Gehälter. Nach einer Befragung von 60.000 Nutzern des Internet-Stellenportals „Stepstone“ liegt das durchschnittliche Festgehalt bei 51.900 Euro. Auf Platz zwei und drei folgen Hessen (51.100 Euro) und Baden-Württemberg (50.200 Euro). Das Schlusslicht bei diesem Gehalts-ranking ist Mecklenburg-Vorpommern (32.000 Euro).

Die höchsten Festgehälter erzielen laut „Stepstone“ die Fach- und Führungskräfte der Pharma-, Chemie- und Autoindustrie (zwischen 55.700 und 57.700 Euro). Die Online-Umfrage unterscheidet sich allerdings von Daten des Statistischen Bundesamtes. Danach werden in der Finanz- und Versicherungsbranche und in den Branchen Information, Kommunikation und Energieversorgung die höchsten Gehälter gezahlt.

„STRESS-TEST“

In Berlin verhandeln die Krankenkassen zum **ersten Mal mit einem Pharmaunternehmen** über den Preis für ein neues Medikament. Bislang konnten die Unternehmen die Preise für patentgeschützte neue Arzneien in Deutschland nach Belieben festsetzen. Jetzt müssen alle neuen Medikamente einen „Stress-Test“ bestehen. Bei dem Verfahren der frühen Nutzenbewertung wird analysiert, ob das Mittel einen Zusatznutzen gegenüber bereits vorhandenen Therapien besitzt. Ist das der Fall, wird über den Preis verhandelt. Dieser gilt für die gesetzliche und die private Krankenversicherung. Fallen Arzneien beim „Stress-Test“ durch oder verzichten Hersteller von vornherein auf die Nutzenbewertung, zahlen die Kassen Festpreise, wie sie auch für Nachahmerpräparate (Generika) gelten.

WUSSTEN SIE SCHON?

Das Gesundheitswesen bleibt ein Job-Motor. Jeder Neunte arbeitet direkt oder indirekt für die Gesundheit. Konkret sind das 4,8 Millionen Beschäftigte. Laut Statistischem Bundesamt fiel der Zuwachs 2010 mit 1,9 Prozent aber geringer aus als in den Vorjahren.



INTERESSANTE LINKS

- Hier geht's ins Archiv von „Original“
>> www.aok-original.de
- „Gesund genießen“ oder „Gehaltsrechner 2012“ – die erfolgreichen AOK-Apps für Ihr Smartphone:
>> www.aok.de/bayern



FRAGE – ANTWORT

Aus welchem Jahr stammt die Bildschirmarbeitsplatzverordnung?

Gewinnen* Sie einen
50-Euro-Schein!
Zugestellt per Post.
Einsendeschluss:

17. Februar 2012

Antwort (mit Adresse) an:
aok-original@kompart.de

Gewinner des letzten Preisrätsels:
Michael Schmeer, 86529 Schrobenhausen



Newsletter abonnieren:
einfach hier klicken



Newsletter abbestellen:
einfach hier klicken

*Die Gewinne sind gesponsort und stammen nicht aus Beitragseinnahmen

